

# **SATZUNG**

des Kinder- und Jugendförderverein Vogtareuth e. V.

## **PRÄAMBEL**

Im Jahre 1990 wurde der gemeinnützige Kindergartenförderverein e. V. mit Sitz in Vogtareuth gegründet. Im Hinblick auf die große Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Gemeindegebiet, haben die Vorstandschaft und die Mitglieder des Vereins beschlossen, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu ändern und dies auch durch eine Änderung des bisherigen Namens zum Ausdruck zu bringen.

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt zukünftig den Namen „Kinder- und Jugendförderverein Vogtareuth e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim unter der Nr.: 40848 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Vogtareuth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1.

Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung ausserschulischer Möglichkeiten für die im Gemeindegebiet wohnenden Kinder und Jugendlichen, vornehmlich im Alter von fünf bis achtzehn Jahren. Die Förderung soll bei den Kindern und Jugendlichen der Sensibilisierung und Stärkung des Sozialverhaltens, des Verhaltens in kleineren Gruppen, wie auch in der örtlichen Gemeinschaft und gegenüber kranken, behinderten und alten Mitmenschen dienen. Ferner der Stärkung und Förderung der geistigen Tüchtigkeit sowie der Allgemeinbildung von Kindern und Jugendlichen, sowohl im Rahmen von Gruppen und Projekten, wie auch durch individuelle, persönliche Maßnahmen. Weiterer Zweck ist die Unterstützung und Förderung von Möglichkeiten einer inhaltlich sinnvollen, gemeinschaftlichen und aktiven Gestaltung der Freizeit von und mit Kindern und Jugendlichen. Weiterhin werden durch den Verein Aktivitäten unterstützt, die dazu beitragen, die Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Hierbei nimmt der Verein mit seinen Aktivitäten auch Aufgaben der Jugendbetreuung und der Jugendhilfe wahr.

2.

Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral. Er verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben selbständig und grundsätzlich unabhängig von weiteren, bereits am Sitz des Vereins vorhandener Einrichtungen, Vereine und Gruppen (wie z. B. der Landjugend, von schulischen Einrichtungen, Kindergärten, Privateinrichtungen und von kleinen, auf privater Basis gebildeter Interessensgruppen)

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der § 52 der Abgabenordnung (AO), insbesondere der unter § 52 Abs. 2 Ziffern 4 und 7 AO genannten Zwecke.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der steuerlichen Vorschriften zulässig.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigt werden.

5.

Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sollen stets vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

## **§ 4 Verwirklichung des Vereinszweckes**

1.

Der Vereinszweck wird insbesondere, beispielhaft und ohne Anspruch auf eine Vollständigkeit, durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht:

a)

Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und die Anschaffung von Ausstattungen — vorrangig beweglicher Güter — zur Unterstützung gemeinsamer Veranstaltungen, wie z. B. von

- Kinder- und Jugendtreffen und Kinder- und Jugendfesten

- Ausflügen und Wanderungen in der Natur, an Orte der Geschichte, der Kultur, der industriellen Entwicklung,

- Besuche sozialer, humanitärer, kultureller und betrieblicher Einrichtungen oder Organisationen,

b)

Durch die finanzielle Unterstützung projektbezogener Aufgaben der Umwelt- und Landschaftspflege,

c)

Durch die finanzielle Unterstützung oder Ausstattung von Orten der Begegnung und des gemeinsamen Spiels (in aller Regel jedoch ohne reine Kinderspielplätze).

d)

Durch die finanzielle und sächliche Unterstützung oder das selbständige Angebot von Vorträgen, Kursen oder auch von Seminaren, deren Inhalte zur Festigung und Förderung der Allgemeinbildung der Kinder- und Jugendlichen oder zum besseren sozialen Verständnis und Umgang miteinander geeignet und bestimmt sind.

2.

Die Förderung im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt dabei insbesondere

a)

durch die Erstellung von Freizeit- und Erlebnisprogrammen sowie die finanzielle und/oder sächliche Mithilfe bei der Realisierung dieser Programme,

b)

durch die Beschaffung oder Bereitstellung sächlicher Ausstattungen oder von qualifiziertem Personal für altersgerechte Veranstaltungen, wie z. B. von Kursen, Seminaren, Vorträgen etc. mit pädagogischen und die Allgemeinbildung der Kinder und Jugendlichen festigenden und fördernden Inhalten.

3.

Über die jeweils zu fördernden Maßnahmen und Ausnahmen zur Förderung von Spielplätzen beschließt die Vorstandschaft. Dabei sollen die Maßnahmen primär nur unterstützender und helfender Natur sein.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten und bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung durch die Vorstandschaft kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

3.

Für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeantrag zu verwenden.

4.

Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muß der Aufnahmeantrag den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die vom Mitglied zu leistenden Zahlungen haftet. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

5.

Die Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.

6.

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod des Mitglieds

juristische Personen verlieren ihre Mitgliedschaft durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

7.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens zum

15. des Monats vor dem Quartalsende. Die Kündigung berechtigt nicht zur Rückforderung des Jahresbeitrages.

8.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Ausschließungsbeschluss unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

-wenn das Mitglied satzungsgemäße Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt,

-bei ehrverletzenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins

-bei unehrenhaften Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereins,

-wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist.

9.

Gegen den Ausschluß ist Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand vorgelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gehör zu gewähren.

10.

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

11.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von Jahresbeitrag. Art und Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden einmal jährlich für das kommende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.

Der Beitrag ist einmal im Jahr - in der Regel im Banklastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) — bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen.

3.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen — insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitgliedes — die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und die Vorstandschaft
3. Der Beirat

## **§ 8 Vorstand und Vorstandschaft**

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist lediglich der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

2.

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem Beirat vorbehalten sind.

3.

Das angeschaffte bewegliche Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis aufzulisten mit Bezeichnung, Kaufdatum, Kaufwert und Förderort. Das Verzeichnis verwaltet der Vorstand bzw. Kassier

4.

Die Vorstandschaft besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

5.

Die Vorstandschaft wird in absoluter Mehrheit von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern für zwei Geschäftsjahre gewählt, bleibt auf jedem Fall bis zur nächsten Vorstandswahl bestehen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig.

6.

Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Durchführung von Rechtsgeschäften ist dem Vorstand bis 100,00 € Geschäftswert pro Geschäftsvorgang erlaubt; über 100,00 € hinaus ist die Zustimmung des Beirates erforderlich. Diese Verfügungsbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

7.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft frühzeitig aus, so ist bei der nächsten Jahresversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitgliedes endete mit der Durchführung der von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden regulären Neuwahl des Vorstandes. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

## 8. Aufgaben

### a) Schriftführer:

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und verwahrt das anfallende Schriftgut. Er führt die Mitgliederliste und die Protokolle. Über jede Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen hat er ein Protokoll zu führen, in das im Abstimmungsverhältnis die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

### b) Kassier:

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und zieht die Beiträge ein. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Zahlungen an den Verein sind gegen seine Quittung zu leisten. Sämtliche Ausgaben müssen dem Vereinszweck entsprechen und angemessen sein.

### c) Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre in offener Wahl gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

## **§ 9 Auskunfts - und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes**

1.

Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Er hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß und Tätigkeitsbericht zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern.

2.

Der Jahresabschluß besteht aus der Ergebnisrechnung mit Vermögensübersicht. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen — Ausgaben — Überschussrechnung aufzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.

Die Ergebnisrechnung des Geschäftsjahres wird auf Basis der Buchführung erstellt. Die Buchführung und die Ergebnisrechnung haben nach ertragsteuerlichen Regeln und unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsrechts zu erfolgen, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften vorgehen. Der Vorstand ist angehalten die Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit zum Vorteil des Vereins zu nutzen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

1.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand

2.

Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlußfassungen.

3.

Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlußprotokolle, in das Rechnungswesen, in das Belegwesen, in den vollständigen Jahresabschluß sowie Steuererklärungen und sonstiger Steuerunterlagen.

4.

Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

## **§ 11 Beirat**

1.

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beiräte sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.



2.

Der Beirat unterstützt die Arbeit der Vorstandschaft. Der/die Jugendbeauftragte der Gemeinde Vogtareuth kann in beratender Funktion hinzugezogen werden.

3.

Dem Beirat obliegt insbesondere die Haushaltsberatung.

4.

Die Vorstandschaft kann bei allen wichtigen Angelegenheiten den Beirat mit einbeziehen. Bei Einbeziehung von Beiratsmitgliedern besteht für diese auch ein Stimmrecht. Die Versammlung ist beschlußfähig mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft und des Beirates anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1.

Die Einberufung der einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei den Mitgliedern anzukündigen.

2.

Einer der Vorstände, im Zweifel der Erste Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Woche vor Versammlungsbeginn ortsüblich anzukündigen.

4.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (also auch die außerordentliche Mitgliederversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die nachweislich mindestens den Jahresbeitrag des Vorjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, geleistet haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende, in Vertretung der Zweite Vorsitzende.

5.

Bei sonstigen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1.

die Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand sowie Wahl und Entlastung des Vorstandes

2.

die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit

3.

Bestellung der Beiräte

4.

Rechenschaftsbericht des Kassiers und Bericht der Rechnungsprüfer

5.

die Festsetzung des Jahresbeitrages

6.

Satzungsänderungen

7.

Auflösung des Vereins

Anträge über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen sind dem Vorstand spätestens zwei Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

### **§ 14 Protokollführung**

1.

Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

2.

Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers,
- Zahl der erschienen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und Beschlußfähigkeit,
- die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen,
- das Diskussionsergebnis bzw. die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsverhältnis (Zahl der Ja — und Neinstimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen, Art der Abstimmung)

3.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben das Recht in die erstellten Protokolle Einsicht zu nehmen.

### **§ 15 Vereinsmittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden gewonnen aus:

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Spenden
3. den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen:

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderung der Satzung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser zustimmen. Kommt eine Eindrittelanwesenheit nicht zustande, so ist darauf unter Einhaltung der Frist von sieben Tagen an einem nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstag hinaus liegende neue Mitgliederversammlung ein zu berufen. Diese Mitgliederversammlung hat Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

Über Satzungsänderungen darf nur zur Abstimmung geschritten werden, wenn dieser Punkt in der schriftlichen Einladung bekanntgegeben worden ist. Satzungsänderungen sind in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, fällt das Barvermögen zu gleichen Teilen den ortsansässigen, gemeinnützigen, bestehenden Vereinen mit Kinder — und Jugendförderung zu. Der Gemeinde Vogtareuth fallen die beweglichen Güter zu, die wiederum der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden müssen.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmungen**

1.

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung in der letzten Fassung vom 06.04.1990 aufgehoben.

2.

Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die Amtsperiode der bisher gewählten Organe abgelaufen ist und die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchzuführen sind.

3.

Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter, bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammen tritt.

4.

Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt, nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

5.

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ende der Satzung

Vogtareuth, den 04.11.2010

.....

1.Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

.....

1.Schriftführer

.....

1. Kassier

.....

Beirat

.....

Beirat